

Herrn  
Dr. Christian Griss  
Kirchenratspräsident  
Lindenberg 10  
4058 Basel

Solothurn, 25. Oktober 2013

**Antrag des Kirchenrates an den Diözesanbischof auf Genehmigung für die von der Synode verabschiedete Änderung (25. Juni 2013) des Ingresses Kirchenverfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident

Am 30. August 2013 erhielt ich Ihren Brief vom 27. August 2013. Sie beantragen im Namen des Kirchenrates, gestützt auf den § 30 der Kirchenverfassung, meine Genehmigung der Verfassungsänderung, die am 25. Juni 2013 von der Synode verabschiedet wurde und 2014 den Katholiken zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Ich danke Ihnen für die grosse Arbeit und die gewissenhafte Ausformulierung der sogenannten Gleichstellungsinitiative. Hier finden Sie meine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Text.

**1. Die zu genehmigende Verfassungsänderung**

Gemäss dem Entscheid der Synode vom 25. Juni 2013 sind im Ingress folgende Änderungen vorgeschlagen (unterstrichene Textteile):

Ingress der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt<sup>1</sup>:

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt vereinigt gemäss § 126<sup>2</sup> der Verfassung des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantonseinwohner in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie beteiligt in dieser Form die Kirchenglieder an der Mitverantwortung für die Gesamtkirche; sie anerkennt und unterstützt deren Organe in Pfarreien und Diözese bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit.

Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung. In diesem

<sup>1</sup> Von der Vorsteherschaft beschlossen am 26. Oktober 1973; vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 20. November 1973; vom Diözesan-Bischof für die seelsorgerlichen Belange genehmigt am 28. November 1973.

<sup>2</sup> In Anpassung an die neue Kantonsverfassung vom 23. März 2005.



Rahmen wirkt sie darauf hin – auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.  
Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung:

## 2. Überlegungen

2.1 Die folgenden Überlegungen beziehen sich nur auf die unterstrichenen Textteile der vorgeschlagenen Verfassungsänderung.

2.2 Ich nehme zur Kenntnis, dass Fussnote 2 die gegebene Paragraphenänderung erklärt und der Textteil „und sorgt für die notwendigen materiellen Grundlagen der kirchlichen Tätigkeit“ inhaltlich unverändert neu bei den Aufgaben angefügt wird. Entsprechend wird das „und“ im Satz „Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben...“ eingefügt.

2.3 Der neue Textteil umfasst zwei Sätze, die einer je eigenen Beurteilung bedürfen.

2.3.1 Dabei pflegt sie in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen (auch) den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung.

Im Ingress heisst es wie bisher: „Sie gibt sich im Rahmen von Bundesrecht, kantonalem Recht und katholischem Kirchenrecht folgende Verfassung: ...“ Verschiedentlich wird in Einzelparagraphen folgerichtig das Recht des Diözesanbischofs erwähnt, so z.B. in § 11 Kantonalkirchliche Rekursbehörde, wo es heisst: „... Sie [die Rekursbehörde] entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse des Dekans und der Jurisdiktion des Diözesanbischofs letztinstanzlich...“.

Der erste Satzteil der vorgeschlagenen Ergänzung enthält materialiter also nichts Neues, weil die Zuständigkeitskompetenzen bereits garantiert sind und der Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen zwingend ist, um der Verfassung gemäss zu handeln. Insofern ist im Satzteil - „... unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen auch den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen...“ - die Beifügung „auch“ irreführend, weil dieser Dialog im Sinne der Zweckbestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundlegend ist und nicht noch dazu kommt.

Der zweite Satzteil spricht von der „römisch-katholischen Bevölkerung“. Das ist die Bezeichnung für einen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt in der Aussensicht, d.h. aus Sicht des Staates und der Gesellschaft. Innerkirchlich – und die RKK versteht sich ja als Teil der Kirche – spricht man von „Gläubigen“. Der vorausgehende Satz „Sie nimmt seelsorgerliche Aufgaben im Auftrag des Diözesanbischofs wahr und vertritt die Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung“, bezieht sich deshalb auf das Aussen – Staat und Gesellschaft –, der hier diskutierte Satzteil dagegen auf das Innen, die kirchlichen Organe. Insofern muss man hier den Ausdruck „römisch-katholische Bevölkerung“ durch „Gläubige“ ersetzen. Das Wörtchen „Dabei“ am Anfang des Satzes ist zu streichen, weil es sich nicht um eine Präzisierung handelt, sondern um etwas materiell Neues. Die Unterbreitung von Anliegen der Gläubigen ist im can. 212

CIC geregelt. Weil nie alle Anliegen der Gläubigen unterbreitet werden (können) und die jeweils unterbreiteten Anliegen nie jene aller Gläubigen sind, müsste man richtigerweise sowohl „Anliegen“ (wie dies bereits vorgesehen ist) als auch „Gläubige“ parallel in der indefiniten Form nennen, also ohne Artikel. Der Satz lautet dann korrekt: Sie pflegt in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeiten den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen gemäss can. 212 CIC auch Anliegen von Gläubigen.

2.3.2 In diesem Rahmen wirkt sie darauf hin – auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts –, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.

Das Verb „hinwirken“ ist viel stärker als „vertreten“ (gegenüber dem Staat) oder „unterbreiten“ (gegenüber den kirchlichen Organen). Es gibt den jeweils Handelnden den klaren Auftrag, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, um angestrebte Veränderungen zu erreichen. Dies baut sehr schnell eine Spannung zwischen dem aktiven „darauf hinwirken“ und dem gleichzeitigen Respektieren der je eigenen Zuständigkeiten auf. Diese Formulierung fördert Konflikte, die aufgrund unterschiedlicher Auslegung des Textes entstehen.

Den Begriff der „Gleichberechtigung“ kennt das kanonische Recht nicht. Es spricht von „wahrer Gleichheit“ – und zwar im can. 208 CIC.<sup>3</sup> Die Koppelung von Würde- und Rechtsgleichheit im staatlichen Recht kennt das kanonische Recht nicht. Es enthält entsprechend auch keine Grundrechte. Die Rechte der Gläubigen gründen nicht im Menschsein, sondern im Getauftsein.<sup>4</sup> Es sind also keine Menschenrechte, sondern Kirchengliederrechte, nicht Individualrechte, sondern ständische Gemeinschaftsrechte. Die Lehre von der „wahren Gleichheit der Katholiken/-innen“ ist als Hintergrund zu beachten, um zu vermeiden, dass staatliche Rechtsvorstellungen unbesehen auf kirchliche Rechtsvorstellungen übertragen werden.

Was nun die Beurteilung der Zulassung zum Priesteramt betrifft, sind die beiden Eigenschaften Zivilstand und Geschlecht unterschiedlich zu beurteilen, weil ersteres zum ius ecclesiasticum, letzteres zum ius divinum positivum gehört.

2.3.2.1 Zulassung zum Priesteramt – unabhängig vom Zivilstand

In der Lateinischen Kirche gehört im Unterschied zu den katholischen Ostkirchen die Verpflichtung zum zölibatären Leben zu den rechtlichen Voraussetzungen für den Empfang der Priesterweihe. Der entsprechende Zivilstand ist ehelos, also ledig bzw. verwitwet. Der Papst alleine oder mit dem Bischofskollegium zusammen kann diese rechtliche Voraussetzung für den Empfang der Priesterweihe ändern.

Zu klären ist, ob Gläubige, die sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammengeschlossen haben, darauf hinwirken können, dass diese rechtliche Voraussetzung verändert wird. Can. 212 § 1 CIC nennt als Gemeinpflicht der Gläubigen den Gemeingehorsam gegenüber den Hirten als Lehrer des Glaubens und als Leiter der Kirche. Can. 752 CIC spricht vom geforderten „religiösen Verstandes- und Willensgehorsam“. Auf diesem Hintergrund sind die in can. 212 CIC statuierten Rechte, nämlich den Hirten Anliegen und Wünsche zu eröffnen

<sup>3</sup> Can. 208 CIC: „Unter den Christgläubigen besteht aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus in ihrer Würde und Tätigkeit eine wahre Gleichheit, in der alle, gemäss ihrer je eigenen Stellung und Aufgabe, am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“

<sup>4</sup> Can. 96 CIC: „Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und in ihr zur Person, mit den Pflichten und Rechten, die den Christen mit Rücksicht auf ihre jeweilige Stellung eigen sind, soweit sie in der kirchlichen communio sind und wenn nicht eine rechtmässig verhängte Rechtsbeschränkung entgegensteht.“

(§2) bzw. ihnen und anderen Gläubigen ihre Meinung mitzuteilen (§3), zu lesen. Ungedeckt durch das kirchliche Recht bleibt die im neuen Verfassungstext gewählte aktive Formulierung „darauf hinwirken“, denn in Disziplinarfragen handelt der höchste Gesetzgeber uneingeschränkt und erwartet den Gemeingehorsam der Gläubigen. Als Diözesanbischof fehlt mir die Kompetenz, die in can. 212 CIC statuierten Rechte so auszuweiten, dass ein „darauf hinwirken“ darin Platz fände.

- 2.3.2.2 Zulassung zum Priesteramt – unabhängig vom Geschlecht
- Auf die seit den 1950er-Jahren geführte Diskussion, ob auch getaufte Frauen die heilige Weihe gültig empfangen können, reagierte das Lehramt mehrfach:
- 1976, Erklärung *Inter Insigniores*, Kongregation für die Glaubenslehre
  - 1994, Apostolisches Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis*, Papst Johannes Paul II.
  - 1995, Erläuterungen *Responsum ad dubium*, Kongregation für die Glaubenslehre
  - 1998, Gesetzesänderung durch Motu Proprio *Ad tuendam fidem*, Papst Johannes Paul II.

Der Kernsatz im Apostolischen Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* vom 22. Mai 1994 lautet: „Damit (...) jeder Zweifel (...) beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (...), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“<sup>5</sup> Aufgrund der unfehlbaren Lehre, die das über die Welt verstreute Bischofskollegium übereinstimmend mit dem Papst festsetzen kann, steht mit der Publikation von *Ordinatio Sacerdotalis* unfehlbar fest, dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden.<sup>6</sup> Diese nach der Einschätzung des kirchlichen Lehramtes zum Schutz und zum rechten Verständnis einer Offenbarungswahrheit erforderliche Lehre müssen die Gläubigen unbedingt halten („festes Annehmen und Bewahren“ nach can. 750 § 2 CIC).

Daraus folgt: Durch meine Zustimmung zu diesem vorgesehenen Satzteil im Ingress der Verfassung würde ich die RKK-Mitglieder, insbesondere aber die Behördenmitglieder in einen Gewissenskonflikt stürzen, ja zu strafbaren Handlungen anstiften. Sie müssten nämlich auf etwas hinwirken, was der definitiven Lehre der Kirche widerspricht. Das kann ich weder befürworten noch wollen. Papst Franziskus hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die von seinen beiden Vorgängern verkündete Lehre nicht zur Diskussion steht. Er sieht aber den Mangel hinsichtlich einer Theologie der Frau und eine wichtige Aufgabe für die Verkündigung, Würde und Dienst der Frau in der Gemeinschaft der Kirche aufzuzeigen.

Im übrigen gehe ich davon aus, dass auch der Staat diesen Satzteil im Ingress der Verfassung nicht befürworten wird. Er ist nämlich laut Bundesverfassung verpflichtet, die Religionsfreiheit zu gewähren. Würde er zulassen, dass in einer

<sup>5</sup> *Ordinatio Sacerdotalis*, Nr. 4.

<sup>6</sup> NORBERT LÜDECKE / GEORG BIER, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, schreiben dazu (Seite 164f): „Die Lehre von der Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen wird von der Kirche definitiv vorgelegt. Sie gehört nach derzeitigem lehramtlichen Erkenntnisstand zwar nicht zu den Offenbarungswahrheiten, also zu jenen definitiven Wahrheiten, die vom kirchlichen Lehramt als von Gott geoffenbart vorgelegt worden sind, sondern ist im Urteil des Lehramtes zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich. Dass Frauen nicht zu Priesterinnen geweiht werden können, ist deshalb nicht auf göttliche Autorität hin zu glauben, sondern auf kirchliche Autorität hin fest anzuerkennen und zu halten. An der Unveränderlichkeit dieser Lehre ändert das ebenso wenig wie an der unwiderruflichen Zustimmung, zu der die Gläubigen dieser Lehre gegenüber verpflichtet sind. Wer sie ablehnt, begeht eine Straftat gegen die kirchlichen Autoritäten und soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

von ihm gebilligten Verfassung Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und insbesondere deren Behördenmitglieder gegen die römisch-katholische Lehre handeln müssen, verstösst dies gegen die Bundesverfassung.

Für die beiden unter 2.3.2 aufgeführten Satzteile gilt die Nicht-Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, wie sie im Positionspapier der RKZ formuliert wird<sup>7</sup>: „Aufgrund ihrer Zweckbestimmung fallen Entscheidungen in Fragen, welche unmittelbar die pastoralen Inhalte, die Glaubenslehre und die Disziplin der Kirche betreffen, nicht in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, betreffen sie doch das Selbstverständnis, das kanonische Recht und den Glauben der römisch-katholischen Kirche.“

Es sind also gerade nicht die Organe der staatskirchenrechtlichen Körperschaft selber, die in diesen Fragen aktiv werden können. Aus meiner Sicht schadet der unter 2.3.2 diskutierte Satz der RKK, weil sie dadurch sehr leicht angreifbar wird.

### 3. Entscheide

Zu 2.1: Die hier vorgelegten Entscheide beschränken sich auf die im zu ändernden Verfassungstext unterstrichenen Textteile.

Zu 2.2: Die Umstellung der Textteile genehmige ich.

Zu 2.3.1: Aufgrund der obigen Überlegungen mache ich folgenden Vorschlag: Sie pflegt in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen den Dialog mit den zuständigen kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen gemäss can. 212 CIC auch Anliegen von Gläubigen.

Zu 2.3.2.1: Ich kann den ersten Satzteil nicht genehmigen, weil mir als Diözesanbischof schlicht die entsprechende Kompetenz zur Ausweitung von can. 212 CIC fehlt.

Zu 2.3.2.2: Ich kann den zweiten Satzteil nicht genehmigen, weil er letztlich Gläubige (z.B. Behördenmitglieder) dazu verpflichtet, sich gegen eine definitive Lehre der Kirche zu verwenden.

Die vorgelegten rechtlichen Überlegungen zeigen, dass das kirchliche Recht ein Recht sui generis ist. Da und dort steht es quer zum heutigen Rechtsempfinden, in dessen Mittelpunkt das Individuum mit seinen Grundrechten steht. Im Mittelpunkt des kirchlichen Rechts steht die Kirche selber (communio). Es geht um das Wohl der Kirche und um das Erreichen ihrer Ziele. Dafür erhalten die Gläubigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, denen Beteiligungspflichten zur Seite gestellt werden.

Ich verstehe mich als Mann des Dialogs. Daran ändert sich von meiner Seite her nichts, obwohl ich aus rechtlichen Gründen die Ergänzungen im Ingress der Verfassung nicht genehmigen kann. Den Inhalt meiner Antwort einer breiteren Öffentlichkeit nachvollziehbar zu kommunizieren, wird nicht leicht sein. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der vorgesehenen Verfassungsänderung liegt nicht einfach auf der Hand. Ich schlage darum eine Aussprache vor, zu der ich gerne auch die basellandschaftlichen Partner einbeziehen möchte. Meinerseits sehe ich

<sup>7</sup> Positionspapier der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz vom 3. Dezember 2011: Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen, S. 3.



ein Gespräch zwischen den Kirchenratspräsidenten der beiden kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften, den beiden Synodenpräsidenten einerseits und dem Offizial und mir anderseits. In jedem Fall ist es mir ein Anliegen, die Kommunikation nach aussen mit den beiden Kirchenräten abzustimmen.

Mit nochmaligem Dank für Ihre grosse Arbeit am Text des Ingresses verbleibe ich mit freundlichen Grüssen

Bischof von Basel

Kopien:

Dr. Ivo Corvini, Präsident des Landeskirchenrates Basel-Landschaft, c/o Advokatur Butz & Corvini, Dorfplatz 2, Postfach, 4123 Allschwil  
Dr. Eva Herzog, Regierungsrätin, Vorsteherin des Finanzdepartements, Fischmarkt 10, 4001 Basel